

SIX Swiss Exchange Mitteilung Nr. 20/2026

Verschiedene Gebührenanpassungen, Promotionen und funktionale Änderungen für ETF/ETP QOD Europe, strukturierte Produkte, sekundärkotierte Aktien, Anlagefonds und Sponsored Foreign Shares per 1. Oktober 2026

Kategorie Handel und Produkte

Autorisiert durch Adam Matuszewski
Rolf Broekhuizen

Seiten 4

Datum 01.09.2026

Information



Inhalt dieser Mitteilung:

- Aufhebung des Knock-out-Rabatts auf die Gebühr für die Kotierung von strukturierten Produkten
 - Verlängerung der Gebührenpromotion für Liquiditätsgeber im «ETF/ETP Quote on Demand Europe»
 - Gebührenpromotion für passiv ausgeführte CLOB-Aufträge in Mid-/Small-Cap Aktien für Teilnehmer, die im «ETF/ETP Quote on Demand Europe» aktiv sind
 - Zulassung zum Clearing für Anlagefonds
 - Zulassung zum Clearing und Post-Trade-Anonymität für sekundärkotierte Aktien
 - Post-Trade-Anonymität für Sponsored Foreign Shares
 - Zeitliche Beschränkung für Übertragungen zwischen Handelssegmenten bei strukturierten Produkten
-

Aufhebung des Knock-out-Rabatts auf die Gebühr für die Kotierung von strukturierten Produkten

Derzeit können Emittenten für Warrants mit Knock-out und Mini-Futures, welche innerhalb von 11 Handelstagen nach Handelsbeginn aufgrund des Erreichens ihres Knock-out oder Stop-Loss Levels dekotiert werden, kostenlos Ersatzprodukte an der Börse kotieren. Ab dem 1. Oktober 2026 haben Emittenten keinen Anspruch mehr auf eine solche kostenlose Kotierung. Die Änderungen werden in Ziff. 5.1.7 und 5.1.8 sowie in Anhang D, Ziff. 1 der angepassten [Gebührenordnung zum Kotierungsreglement](#) berücksichtigt, die am 1. Oktober 2026 in Kraft treten wird.

Bitte beachten Sie, dass SIX Swiss Exchange AG derzeit eine Gebührenpromotion für die Kotierung von aktiven Bestandespaketen gemäss der [SIX Swiss Exchange Mitteilung Nr. 07/2026](#) anbietet.

Weitere Details zur aktuellen Gebührenpromotion finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/trading/trading-provisions/regulation.html#scrollTo=feepromotion>

Verlängerung der Gebührenpromotion für Liquiditätsgeber im «ETF/ETP Quote on Demand Europe»

In der [SIX Swiss Exchange Mitteilung Nr. 20/2025](#) hat SIX Swiss Exchange AG die Verlängerung einer zwölfmonatigen (12) Promotion für Liquiditätsgeber der Handelsdienstleistung «ETF/ETP QOD Europe» angekündigt. SIX Swiss Exchange AG freut sich, die Laufzeit dieser Promotion nun um weitere zwölf (12) Monate bis zum 30. September 2027 zu verlängern. SIX Swiss Exchange AG erhebt für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027 keine Transaktionsgebühren und Ad valorem Gebühren für Abschlüsse von Liquiditätsgebern in «ETF/ETP QOD Europe».

Weitere Details zu dieser Gebührenpromotion finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.sixgroup.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/trading/tradingprovisions/regulation.html#scrollTo=feepromotion>

Gebührenpromotion für passiv ausgeführte CLOB-Aufträge in Mid-/Small-Cap Aktien für Teilnehmer, die im «ETF/ETP Quote on Demand Europe» aktiv sind

SIX Swiss Exchange AG freut sich, Handelsteilnehmern, die Quote-Anfragen im Rahmen von «ETF/ETP Quote on Demand Europe» einreichen, eine fünfzehnmonatige (15) Gebührenpromotion anzubieten, die innerhalb eines zwölfmonatigen (12) «Anwendungszeitraums» vom 1. Oktober 2026 bis zum 30. September 2027 beginnt. Die Gebührenpromotion gestaltet sich wie folgt:

- 50 % Reduktion der Transaktionsgebühren für passiv ausgeführte Aufträge im Central Limit Order Book (CLOB) im Handelssegment «Mid-/Small-Cap Aktien» für Teilnehmer, deren Quote-Anfragen in QOD Europe ein monatliches Handelsvolumen zwischen CHF 50 Millionen und CHF 250 Millionen erzielen
- 100 % Reduktion der Transaktionsgebühren für passiv ausgeführte Aufträge im Central Limit Order Book (CLOB) im Handelssegment «Mid-/Small-Cap Aktien» für Teilnehmer, deren Quote-Anfragen in QOD Europe ein monatliches Handelsvolumen von mehr als CHF 250 Millionen erzielen

Teilnehmer nehmen automatisch an der fünfzehnmonatigen (15) Gebührenpromotion teil, sobald sie innerhalb des Anwendungszeitraums ihre erste Transaktion in QOD Europe ausführen – unabhängig vom Handelsumsatz in CHF.

Weitere Details zu dieser Gebührenpromotion finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/trading/trading-provisions/regulation.html#scrollTo=feepromotion>

Änderung der Zulassung zum Clearing für Anlagefonds

SIX Swiss Exchange AG freut sich bekannt zu geben, dass ab dem 1. Oktober 2026 alle Instrumente des Handelssegments «Anlagefonds» für das Clearing zugelassen sind. Diese Instrumente werden von den zentralen Gegenparteien nach Ziff. 15.2 und 17 des [Handelsreglements](#) von SIX Swiss Exchange AG abgerechnet. Die Zulassung zum Clearing für diese Instrumente wurde gemeinsam von SIX Swiss Exchange AG und den zentralen Gegenparteien vereinbart. Die Änderung der Zulassung zum Clearing wird in Anhang J, Ziff. 7 der angepassten [Wegleitung «Handelsparameter»](#) berücksichtigt, die am 1. Oktober 2026 in Kraft treten wird.

Infolge dieser Änderung wird die Zuordnung des Clearing und Settlement Segments wie folgt geändert:

Handelssegment	Aktuelles Clearing und Settlement Segment	Clearing und Settlement Segment ab 1. Oktober 2026
594 – Anlagefonds	SHNC – Shares and Funds (not cleared)	IFCS – Investment Funds (cleared by all CCPs)

Die Migration auf das neue Clearing und Settlement Segment erfolgt am 30. September 2026 nach Handelsschluss und wird per 1. Oktober 2026 (erster Handelstag nach der Änderung) aktiv. Die Teilnehmer werden die Änderung am 30. September 2026 in der Datei «TradedInstrument.txt» sehen, die über das Reference Data Interface (RDI) und in der [Member Section](#) bereitgestellt wird.

Änderung der Zulassung zum Clearing und Post-Trade-Anonymität für sekundärkotierte Aktien

SIX Swiss Exchange AG freut sich bekannt zu geben, dass ab dem 1. Oktober 2026 alle Instrumente des Handelssegments «Sekundärkotierte Aktien» für das Clearing zugelassen sind. Diese Instrumente werden von den zentralen Gegenparteien nach Ziff. 15.2 und 17 des [Handelsreglements](#) von SIX Swiss Exchange AG abgerechnet. Die Zulassung zum Clearing für diese Instrumente wurde gemeinsam von SIX Swiss Exchange AG und den zentralen Gegenparteien vereinbart. Die Änderung der Zulassung zum Clearing wird in Anhang E, Ziff. 7 der angepassten [Wegleitung «Handelsparameter»](#) berücksichtigt, die am 1. Oktober 2026 in Kraft treten wird.

Um dieses Handelssegment an das bestehende Post-Trade-Modell für Aktien anzupassen, wird für sekundärkotierte Aktien parallel zur Einführung des Clearings die Post-Trade-Anonymität eingeführt.

Infolge dieser Änderung wird die Zuordnung des Clearing und Settlement Segments wie folgt geändert:

Handelssegment	Aktuelles Clearing und Settlement Segment	Clearing und Settlement Segment ab 1. Oktober 2026
592 – Sekundärkotierte Aktien	SHNC – Shares and Funds (not cleared)	SHCS – Secondary Listing Shares (cleared by all CCPs)

Die Migration auf das neue Clearing und Settlement Segment erfolgt am 30. September 2026 nach Handelsschluss und wird per 1. Oktober 2026 (erster Handelstag nach der Änderung) aktiv. Die Teilnehmer werden die Änderung am 30. September 2026 in der Datei «TradedInstrument.txt» sehen, die über das Reference Data Interface (RDI) und in der [Member Section](#) bereitgestellt wird.

Post-Trade-Anonymität für Sponsored Foreign Shares

Ab dem 1. Oktober 2026 wird für das Handelssegment «Sponsored Foreign Shares» die Post-Trade-Anonymität eingeführt, um dieses Handelssegment an das bestehende Post-Trade-Modell für Aktien anzupassen. Die Änderung wird in Anhang F, Ziff. 7 der angepassten [Wegleitung «Handelsparameter»](#) berücksichtigt, die am 1. Oktober 2026 in Kraft treten wird.

Zeitliche Beschränkung für Übertragungen zwischen Handelssegmenten bei strukturierten Produkten

Ab dem 1. Oktober 2026 müssen Effekten, die vom Handelssegment «Structured Products ETH (Extended Trading Hours)» in das Handelssegment «Structured Products» übertragen werden, einen Zeitraum von vier Wochen dort verbleiben, bevor sie wieder zurückübertragen werden können. Die Änderung wird in Anhang R, Ziff. 10 der angepassten [Wegleitung «Handelsparameter»](#) berücksichtigt, die am 1. Oktober 2026 in Kraft treten wird.

Regularien

Die oben genannten Änderungen führen zu Anpassungen der folgenden Regularien von SIX Swiss Exchange AG und treten per **1. Oktober 2026** in Kraft. Sie können über die angegebenen Links aufgerufen werden:

- **Wegleitungen** von SIX Swiss Exchange AG:
 - Wegleitung «Handelsparameter»
 - Gebührenordnung zum Kotierungsreglement

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/trading/trading-provisions/regulation.html#scrollTo=guidelines>

Eine ausführliche Historie der Anpassungen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.ser-ag.com/de/resources/laws-regulations-determinations/archive.html>

Für Fragen steht Ihnen Member Services gerne zur Verfügung:

Telefon: +41 58 399 2473

E-Mail: member.services@six-group.com

Links zu SIX Swiss Exchange AG:

[SIX Swiss Exchange](#) | [Production Member Section](#) | [Test Member Section](#) | [Formulare](#) | [Reglemente](#) | [Weisungen](#)